

Satzung

des

Turnverein 1888 Obersuhl e.V.

Beginn 26.03.2023

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1888 Obersuhl“. Er wurde im Jahr 1888 als Turnverein in Obersuhl gegründet.
2. Der Turnverein 1888 Obersuhl (im folgenden „TVO“ genannt) hat seinen Sitz in Obersuhl und ist beim zuständigen Amtsgereicht in Rotenburg/F in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Turnverein ist Mitglied im Landessportbund Hessen LSB.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der TVO ist ein Verein, dem es ausschließlich um die Pflege und Förderung des Sports geht.
2. Der TVO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung von Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege verwirklicht.
4. Der TVO ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des TVO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des TVO oder dessen Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wildeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
8. Der TVO bekennt sich zur olympischen Idee und lehnt alle Bindungen weltanschaulicher, politischer und rassistischer Art ab.
9. Im Einzelnen hat der TVO folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Frühestmögliche Nachwuchspflege für alle Geschlechter im Rahmen einer fundierten und differenzierten Grundausbildung,
 - b) Pflege des Breitensports,
 - c) Pflege des Wettkampfsports,
 - d) Pflege des Spitzensports,
 - e) Zusammenarbeit mit Schulen auf dem Weg gemeinsamer Absprachen,
 - f) Organisation von Vereinsveranstaltungen,
 - g) Ausrichtung von übertragenen Veranstaltungen der Fachverbände,
 - h) Durchführung von jugendpflegerischen und kulturellen Maßnahmen sowie Kameradschaftspflege.
10. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, Kirche und kommunalen Behörden erforderlich.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des TVO kann grundsätzlich jede Person sein bzw. werden.
2. Die Anmeldung muss schriftlich bei Kassenwart erfolgen. Sie kann auch bei den Abteilungsleitern vorgenommen werden, die sie an den Kassenwart weiterzuleiten haben.
3. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Einverständniserklärung der bzw. des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, in der darauffolgenden ordentlichen Vorstandssitzung über evtl. Einwände und den Aufnahmeantrag endgültig zu entscheiden. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand ist der Antrag an den Rechtsausschuss zu überweisen. Dieser entscheidet in 2. Instanz endgültig.

Die Mitgliedschaft bedingt die Anerkennung der Vereinssatzung, die jedem Mitglied auf Verlangen auszuhändigen und die auf der Homepage öffentlich einsehbar ist.

6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) aufgrund einer schriftlichen Abmeldung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
 - b) bei Tod des Mitglieds,
 - c) bei Ausschluss sofort. Der Ausschluss geschieht durch Beschluss des Gesamtvorstandes endgültig (Ausschlussgründe: z.B. vereinschädigendes Verhalten).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach Rücksprache mit den Abteilungsleitern sich nach eigener Wahl an den Veranstaltungen und Trainingsgruppen des TVO zu beteiligen.
2. Alle Mitglieder des TVO erhalten nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres fällt Ihnen das passive Wahlrecht zu (Kandidatur für ein Vorstandsamt im TVO). Kandidaten des sog. geschäftsführenden Vorstandes und des Rechtsausschusses müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge fristgerecht in der von der Jahreshauptversammlung auf der Basis der Satzungsbestimmungen festgesetzten Höhe zu bezahlen.

Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder aus den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5 Veranstaltungsorgane des TVO

Die ständigen Organe des TVO sind:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
- c) Gesamtvorstand
- d) Geschäftsführender Vorstand
- e) Abteilungsversammlungen

Bei Bedarf können folgende Ausschüsse einberufen werden:

- a) Der Sport- und Wettkampfausschuss
- b) Der Jugend- und Schülersausschuss
- c) Der Planungs- und Organisationsausschuss
- d) Der Ausschuss für Leistungssport
- e) Der Ausschuss für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- f) Der Ältestenrat

§ 6 Die Rechtsorgane des TVO

1. Der Rechtsausschuss - bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern = 1. Instanz
2. Der Ehrenausschuss - bestehend aus dem Ehrenvorsitzenden (Ältestenrat) und 2 Beisitzern = Berufungsinstanz

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

1. **Zusammensetzung:** Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. **Einberufung:** Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Zu ihr muss der Vorstand mindestens eine Woche vorher durch Aushang, schriftlich oder elektronisch (z.B. per Mail) unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder einladen.
3. **Beschlussfähigkeit:** Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. **Wahlen:** Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Rechtsausschusses und des Ehrenausschusses. Sie bestätigt die in vorher durchgeführten Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter. Sie wählt ferner die Kassenprüfer. Die Wahlen erfolgen mit relativer Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Bei mehr als einem Kandidaten erfolgt eine Stichwahl. Die Wahlabstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag wird geheim gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode tritt der gewählte Vorstand zurück. Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer dürfen jedoch nicht länger als 2 Wahlperioden hintereinander tätig sein. Bei jeder Wahl muss einer der Kassenprüfer ausscheiden. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode ist möglich, sofern ein neuer Kandidat auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes darf kein Mitglied eine Doppelfunktion ausüben. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so beauftragt der Gesamtvorstand ein Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl, die auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden kann.
5. **Beschlüsse:** Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sämtliche Beschlüsse werden vom 1. Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes (gleichzeitig Protokollführer) unterschrieben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit mehr als 75 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist die darauffolgende Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
6. **Geschäftsordnung:** Einzelheiten über die Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung.

7. **außerordentliche Mitgliederversammlungen:** Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
- a) die Mehrheit aller Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangt
 - b) mindestens 30% aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung fordern.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte und unterliegt denselben Bedingungen und Bestimmungen wie die Jahreshauptversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- I. Der Gesamtvorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. oder gleichberechtigtem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. oder gleichberechtigtem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendwart
 - dem Schriftführer / Ehrenwart
 - den jeweiligen Abteilungsleitern
- II. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. oder gleichberechtigtem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. oder gleichberechtigtem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- der 1. Vorsitzende
 - der 2. oder gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
 - der 2. oder gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart

Jeweils zwei von Ihnen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei der 1. Vorsitzende immer mitzuwirken hat.

- III. Ausschüsse
- Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse gemäß § 5 mit der Wahrnehmung der in der Verwaltungsordnung näher definierten Aufgaben beauftragen.
- Ebenso kann der Vorstand nach Bedarf weitere Fachausschüsse mit bestimmten Aufgaben betrauen. Ein Ausschuss soll in der Regel nicht mehr als 6 Mitglieder haben und mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammentreten. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied ist jederzeit berechtigt, an den Ausschusssitzungen stimmberechtigt teilzunehmen. Von jeder Ausschusssitzung ist ein Protokoll in das Hauptprotokollbuch des TVO einzutragen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Hat der Verein weniger als 7 Mitglieder, so gilt der TVO als aufgelöst. Die Mitglieder müssen stimmberechtigt sein. In diesem Falle geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde mit der Maßgabe nach § 2 Nummer 7 über.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Bestandteile der Satzung

Die nachfolgend genannten Ordnungen sind Bestandteile dieser Satzung:

- a) die Jugendordnung
- b) die Verwaltungsordnung
- c) die Finanzordnung
- d) die Rechtsordnung
- e) die Abteilungsordnung
- f) die Ehrenordnung

Beschlussfassungen zu diesen Ordnungen können auf Antrag von der Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit erfolgen. Änderungen der Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.

§ 12 Beginn der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 26.03.2023 beschlossen, tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 20.03.2011.